

Bericht und Antrag

des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit (19. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes — Drucksache 7/4393 —

A. Zielsetzung

Die Entwicklungshelfer haben an der Fortentwicklung der sozialen Sicherung, die in den letzten Jahren Arbeitnehmern zugekommen ist, nicht in allen Bereichen teilgenommen. Diese Benachteiligung soll behoben und der Entwicklungshelfer sozial so abgesichert werden, daß seine Stellung mit der eines Arbeitnehmers im Inland vergleichbar bleibt. Außerdem wird eine Verbesserung der Bedingungen angestrebt, unter denen Entwicklungshelfer vom Wehrdienst (Zivildienst) freigestellt werden.

B. Lösung

An der bewährten Grundkonzeption des Entwicklungshelfer-Gesetzes soll festgehalten werden. Es ist jedoch eine Anpassung des 1969 in Kraft getretenen Gesetzes an das inzwischen fortentwickelte Sozialversicherungsrecht sowie an das neue Arbeitsförderungsgesetz vorgesehen. Entwicklungshelferinnen werden künftig in den Genuß von Leistungen gelangen, welche denen des Mutterschutzgesetzes angenähert sind.

Die Altersgrenze für Wehrpflichtige (Zivildienstpflichtige), die sich gegenüber einem anerkannten Träger zur Leistung des Entwicklungsdienstes verpflichtet haben und die daher vom Wehrdienst (Zivildienst) freigestellt sind, soll von 22 auf 30 Jahre angehoben werden, so daß die Helfer vor Antritt des Entwicklungsdienstes eine Berufsausbildung, z. B. auch ein Hochschulstudium, abschließen und Berufserfahrungen sammeln können.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Standen nicht zur Diskussion.

D. Kosten

Hierüber berichtet der Haushaltsausschuß gesondert nach § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

A. Bericht des Abgeordneten Stahl (Kempen)

I. Allgemeine Bemerkungen

Der Gesetzentwurf wurde am 3. Dezember 1975 von der Bundesregierung eingebracht und vom Plenum des Deutschen Bundestages in der 208. Sitzung am 10. Dezember 1975 an den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit federführend, an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung mitberatend und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages überwiesen. Der federführende Ausschuß befaßte sich in seinen Sitzungen vom 18. Februar und 10. März 1976 mit der Vorlage. Im mitberatenden Ausschuß wurde der Entwurf am 21. Januar und 11. Februar 1976 beraten. Der Haushaltsausschuß wird nach § 96 GO Stellung nehmen und einen gesonderten Bericht erstatten.

Das Entwicklungshelfer-Gesetz (EhfG) vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 549) trägt der besonderen Bedeutung Rechnung, die Entwicklungshelfer im Rahmen der Förderungsmaßnahmen der Bundesrepublik Deutschland für Entwicklungsländer einnehmen. Beispielhaft dafür stehen

- die Arbeitnehmern in der Bundesrepublik vergleichbare soziale Sicherung der Entwicklungshelfer,
- der Anspruch auf Leistungen bei Gesundheitsstörungen oder Tod infolge typischer Risiken des Entwicklungslandes (§ 10),
- die Zulassung von Leistungen des Bundes nach § 12 zur beruflichen Förderung zurückgekehrter Entwicklungshelfer, soweit Ansprüche nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder anderen gesetzlichen Vorschriften nicht bestehen,
- die Gleichrangigkeit von Entwicklungsdienst und Wehrdienst (Zivildienst) nach § 22.

Ein Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es, die Entwicklungshelfer an der Fortentwicklung insbesondere des Sozialversicherungsrechts der letzten Jahre teilhaben zu lassen; beispielhaft kann auf die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 4 bis 15 hingewiesen werden. Daneben soll die Freistellung der Entwicklungshelfer vom Wehrdienst bzw. Zivildienst so gestaltet werden, daß die anerkannten Träger den Anforderungen der Entwicklungsländer auf qualifizierte, berufserfahrene Fachkräfte besser als bisher genügen können.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben bestätigt, daß auch künftig in Entwicklungsländern ein großer Bedarf an fachlich qualifizierten Entwicklungshelfern bestehen wird; es ist deshalb nicht zu erwarten, daß die anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes die von ihnen übernommenen Aufgaben in absehbarer Zeit aufgeben.

Das ist ein weiterer Grund, den Entwicklungshelfern Fortschritte im Sozialversicherungsrecht nicht vorzuenthalten.

Als Träger des Entwicklungsdienstes sind gemäß § 2 Abs. 2 anerkannt:

Deutscher Entwicklungsdienst (DED)
5300 Bonn-Bad Godesberg

Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe e. V.
(AGEH)
5000 Köln

Dienste in Übersee e. V. (DÜ)
7000 Stuttgart

Eirene, Internationaler Christlicher Friedensdienst
e. V.
5330 Königswinter

Weltfriedensdienst e. V.
1 Berlin

Mit den vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzentwurfs sind die Stellungnahmen der Bundesregierung und des mitberatenden Ausschusses berücksichtigt worden.

Bei der am 10. März 1976 erfolgten Schlußabstimmung hat der Ausschuß den Gesetzentwurf — Drucksache 7/4933 — in der sich aus der Zusammenstellung ergebenden Fassung einstimmig gebilligt.

II. Im einzelnen

Artikel 1 (Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes)

Nummer 2 (§ 4)

Die vorgenommene Ergänzung durch einen neuen Buchstaben b wird wie folgt begründet:

Mit steigendem Lebensalter der Entwicklungshelfer vergrößert sich die Zahl derer, die zu ihrer Zukunftssicherung Lebensversicherungs-, Bauspar- und sonstige prämien- oder steuerbegünstigte Kapitalansammlungsverträge abschließen. Den daraus resultierenden Verpflichtungen können Entwicklungshelfer, die nur Anspruch auf Unterhaltsleistungen zur Sicherung des Lebensbedarfs haben, während des Entwicklungsdienstes nur nachkommen, wenn ihnen die entsprechenden Leistungen zusätzlich gewährt werden.

Zu Buchstaben c und d: Redaktionelle Änderung

Nummer 6 (§ 8 Abs. 2)

Die Änderung ist erforderlich, weil die im Entwicklungshelfer-Gesetz zitierten anderen Gesetze in den jeweils geltenden Fassungen angewendet wer-

den sollen. So auch bisher schon z. B. § 4 Nr. 4 Entwicklungshelfer-Gesetz.

Nummer 7 (§ 9)

Die Ergänzung bei a) ist notwendig, weil das Hausgeld seit 1. Januar 1971 weggefallen ist (Artikel 1 Nr. 8 des Zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetzes vom 21. Dezember 1970, BGBl. I S. 1770).

Zu Buchstabe c: Vgl. Nummer 6.

Nummer 9 (§ 13 Abs. 2)

Vgl. Nummer 6.

Nummer 11 (§ 15)

Zu Buchstabe a: Vgl. Nummer 7 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b: Redaktionelle Änderung.

Nummer 13 (§ 20)

Vgl. Nummer 6.

Artikel 4 (Änderung des Zivildienstgesetzes)

Die vorgesehene Neufassung von § 24 Abs. 1 Sätze 1 und 2 ZDG hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung übernommen und dem Plenum zur Zustimmung im Rahmen der Neufassung des Zivildienstgesetzes vorgeschlagen.

Bonn, den 24. März 1976

Stahl (Kempen)

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/4393 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. die zu dem Entwurf eingegangenen Eingaben und Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 24. März 1976

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Dr. Holtz

Stahl (Kempen)

Vorsitzender

Berichterstatler

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes
zur Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes
— Drucksache 7/4393 —
mit den Beschlüssen des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit
(19. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes

Das Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 549) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 werden hinter dem Wort „vorliegt“ der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und die Worte eingefügt: „es sei denn, die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 ist nur deshalb entfallen, weil die Mehrheit der Entsandten allein wegen Fehlens der deutschen Staatsangehörigkeit keine Entwicklungshelfer nach § 1 Abs. 1 sind;“.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. eine nach Beendigung des Entwicklungsdienstes zu zahlende angemessene Wiedereingliederungsbeihilfe; dies gilt auch, wenn der Entwicklungsdienst vorzeitig beendet wird; vor Ablauf von sechs Monaten jedoch nur dann, wenn der Entwicklungshelfer die vorzeitige Beendigung nicht zu vertreten hat. Die

Beschlüsse des 19. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes

Das Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 549) wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) In Nummer 1 werden hinter dem Wort „(Unterhaltsleistungen)“ das Komma gestrichen und die Worte „sowie insgesamt bis zu 50 Deutsche Mark monatlich zur Erfüllung von Lebensversicherungs-, Bauspar- und sonstigen prämien- oder steuerbegünstigten Kapitalansammlungsverträgen; Geldleistungen zur Erfüllung dieser Verträge sind von dem Träger des Entwicklungsdienstes an den Vertragspartner des Entwicklungshelfers zu überweisen;“ angefügt.
 - c) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 19. Ausschusses

Wiedereingliederungsbeihilfe gilt nicht als Einkommen im Sinne von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Förderung der Ausbildung, beruflichen Fortbildung und Umschulung,“.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) In dem Vertrag über den Entwicklungsdienst und den Vorbereitungsdienst können weitere Leistungen zur sozialen Sicherung des Entwicklungshelfers, seines Ehegatten und seiner unterhaltsberechtigten Kinder im Rahmen der vom Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit nach § 2 Abs. 2 erlassenen Auflagen vereinbart werden.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Leistungen durch andere Stellen“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, §§ 6, 7 Abs. 1, §§ 8 und 11 genannten und die nach § 4 Abs. 2 zugelassenen Leistungen können auch von einer Stelle im Entwicklungsland oder der Stelle im Sinne des Absatzes 1 erbracht werden, die das Vorhaben durchführt.“

4. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Träger ist verpflichtet, für den Entwicklungshelfer und seinen unterhaltsberechtigten Ehegatten sowie seine unterhaltsberechtigten Kinder, die nicht nur vorübergehend mit ihm zusammenleben, eine angemessene Haftpflichtversicherung zur Deckung der Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die diese im Ausland im dienstlichen oder privaten Bereich verursachen.“

5. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Zeit des Vorbereitungsdienstes hat der Träger für den Fall, daß der Entwicklungshelfer in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, die Beiträge in voller Höhe zu übernehmen; ist der Entwicklungshelfer oder ein Familienangehöriger im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 bereits in einer privaten Krankheitskostenversicherung versichert, so hat der Träger die Beiträge oder Prämien in Höhe der Aufwendungen zu übernehmen, höchstens jedoch den Betrag, der für einen versicherungspflichtigen Angestellten mit einem Arbeitsverdienst in Höhe der für die gesetzliche Krankenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze zu zahlen wäre; hierbei ist der Beitragsatz der für den Sitz des Trägers zuständigen allgemeinen Ortskrankenkasse zugrunde zu le-

d) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 19. Ausschusses

gen. Sind der Entwicklungshelfer und seine Familienangehörigen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 für diese Zeit weder in der gesetzlichen Krankenversicherung noch anderweitig in einer privaten Krankheitskostenversicherung versichert, so hat der Träger sie nach Absatz 1 zu versichern.“

6. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Falle der Schwangerschaft einer Entwicklungshelferin hat der Träger die vertraglichen Unterhaltsleistungen für die Dauer der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes *in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 246 des Einführungsgesetzes zum Straßengesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469),* weiterzugewähren, und zwar auch dann, wenn das Dienstverhältnis während der Schutzfristen endet.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Verletzungsgeldes“ durch das Wort „Übergangsgeldes“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „Krankheit“ das Komma und die Worte „derselben Entbindung“ gestrichen.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Anspruch auf Tagegeld endet mit dem Tage, von dem an

a) Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder

b) eine entsprechende Leistung aus einer nach Artikel 2 § 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Einführungsgesetzes zum Einkommensteuereformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656, 1975 I S. 1778), von der Versicherungspflicht befreienden Lebensversicherung, an der sich der Arbeitgeber mit Beitragszuschüssen beteiligt hat, oder

c) eine entsprechende Leistung aus einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes zugebilligt wird.

Ist über diesen Zeitraum hinaus Tagegeld gezahlt worden, so geht der Anspruch auf die unter den Buchstaben a bis c bezeichne-

6. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Falle der Schwangerschaft einer Entwicklungshelferin hat der Träger die vertraglichen Unterhaltsleistungen für die Dauer der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes weiterzugewähren, und zwar auch dann, wenn das Dienstverhältnis während der Schutzfristen endet.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Verletzungsgeldes“ durch das Wort „Übergangsgeldes“ ersetzt. **In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „Kranken- oder Hausgeld“ durch das Wort „Krankengeld“ ersetzt.**

b) **u n v e r ä n d e r t**

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Anspruch auf Tagegeld endet mit dem Tage, von dem an

a) **u n v e r ä n d e r t**

b) eine entsprechende Leistung aus einer nach Artikel 2 § 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes von der Versicherungspflicht befreienden Lebensversicherung, an der sich der Arbeitgeber mit Beitragszuschüssen beteiligt hat, oder

c) **u n v e r ä n d e r t**

Ist über diesen Zeitraum hinaus Tagegeld gezahlt worden, so geht der Anspruch auf die unter den Buchstaben a bis c bezeichne-

Entwurf

ten Leistungen bis zur Höhe des für denselben Zeitraum gezahlten Tagegeldes auf den Bund über. Übersteigt das Tagegeld die genannten Leistungen, so kann der überschießende Betrag nicht zurückgefordert werden."

- d) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt: „Entsprechendes gilt für Leistungen nach Absatz 3 Buchstaben b und c, wenn sie wegen Berufsunfähigkeit gewährt werden.“
- e) In Absatz 6 werden hinter dem Wort „Regelungen“ die Worte „oder eine Versorgungsrente von einer Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes“ eingefügt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „Regelungen“ die Worte „oder eine Versorgungsrente von einer Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Trifft eine Leistung nach Absatz 1 mit einer Leistung nach Absatz 2 zusammen, so ruht die Leistung nach Absatz 2 insoweit, als die Summe der Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 (ohne Kinderzuschuß) sowohl 85 v. H. des maßgeblichen Jahresarbeitsverdienstes in der Unfallversicherung für die Leistung nach Absatz 1 als auch 85 v. H. der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage für die Leistung nach Absatz 2 übersteigt. Das Ruhen der Leistung nach Absatz 2 beschränkt sich auf den Betrag, um den die Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 zusammen den Betrag übersteigen, der ohne Anwendung von Satz 1 allein nach Absatz 2 zu zahlen wäre.“

9. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Arbeitslosenbeihilfe

(1) Entwicklungshelfer, die nach Beendigung des Entwicklungsdienstes arbeitslos werden, erhalten eine Arbeitslosenbeihilfe.

(2) Auf die Arbeitslosenbeihilfe sind die Bestimmungen des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (*Bundesgesetzbl. I S. 582*), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes und des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes vom 25. Juni 1975 (*Bundesgesetzbl. I S. 1542*), der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes über das Arbeitslosengeld mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

Beschlüsse des 19. Ausschusses

ten Leistungen bis zur Höhe des für denselben Zeitraum gezahlten Tagegeldes auf den Bund über. Übersteigt das Tagegeld die genannten Leistungen, so kann der überschießende Betrag nicht zurückgefordert werden."

d) unverändert

e) unverändert

8. unverändert

9. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Arbeitslosenbeihilfe

(1) unverändert

(2) Auf die Arbeitslosenbeihilfe sind die Bestimmungen des Arbeitsförderungsgesetzes, der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes über das Arbeitslosengeld mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
1. Der Erfüllung der Anwartschaftszeit (§ 100 Abs. 1 in Verbindung mit § 104 des Arbeitsförderungsgesetzes) bedarf es nicht.	1. unverändert
2. Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe besteht nach einem Entwicklungsdienst einschließlich des Vorbereitungsdienstes von insgesamt weniger als neununddreißig Wochen (neun Monaten) für achtundsiebzig Tage, von insgesamt mindestens neununddreißig Wochen (neun Monaten) für hundertzwanzig Tage, von insgesamt mindestens zweiundfünfzig Wochen (zwölf Monaten) für hundertsechsfünfzig Tage, von insgesamt mindestens achtundsiebzig Wochen (achtzehn Monaten) für zweihundertvierunddreißig Tage von insgesamt mindestens hundertvier Wochen (vierundzwanzig Monaten) für dreihundertzwölf Tage.	2. unverändert 3. unverändert
3. Die Arbeitslosenbeihilfe bemißt sich wie in einem Falle des § 112 Abs. 7 des Arbeitsförderungsgesetzes.	
(3) Der Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe ruht während der Zeit, für die der Arbeitslose die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt oder nur deshalb nicht erfüllt, weil er Arbeitslosengeld nicht beantragt hat.	(3) unverändert
(4) Der Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung des Entwicklungsdienstes drei Jahre vergangen sind.	(4) unverändert
(5) Der Bezug von Arbeitslosenbeihilfe begründet den Anspruch auf Arbeitslosengeld in gleicher Weise wie der Bezug von Arbeitslosengeld."	(5) unverändert
10. § 14 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die §§ 155 bis 161 des Arbeitsförderungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“	10. unverändert
11. In § 15 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch „drei“ ersetzt.	11. § 15 wird wie folgt geändert : a) In Absatz 1 werden die Worte „Kranken- oder Hausgeld“ durch das Wort „Krankengeld“ ersetzt. b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch „drei“ ersetzt.
12. § 16 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 3 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“ die Worte „Bundesanstalt für Arbeit“.	12. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 19. Ausschusses

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „§ 109 Abs. 2, § 112 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“ durch die Worte „§ 157 des Arbeitsförderungsgesetzes“ ersetzt.

13. In § 20 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 145)“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Reichsversicherungsordnung

In § 1385 Abs. 3 Buchstabe e der Reichsversicherungsordnung werden die Worte „die Hälfte“ durch die Worte „zwei Drittel“ ersetzt.

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

(1) Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2277), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 2. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1046), wird wie folgt geändert:

Artikel 3

unverändert

1. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Grundwehrdienst leisten Wehrpflichtige, die das achtundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Wehrpflichtige, die während des Grundwehrdienstes wegen ihrer beruflichen Ausbildung vorwiegend militärfachlich (§ 40) verwendet oder vor Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres wegen einer Wehrdienstausnahme nach § 13 b nicht zum Grundwehrdienst herangezogen werden, jedoch bis zur Vollendung des zweiunddreißigsten Lebensjahres.“

2. § 13 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „zweiundzwanzigsten“ durch das Wort „dreißigsten“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Das gleiche gilt, wenn mindestens fünfzehn Monate Entwicklungsdienst geleistet sind, der Wehrpflichtige dessen vorzeitige Beendigung nicht zu vertreten hat und der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit dies bestätigt.“

- (2) Dieser Artikel gilt nicht im Land Berlin.

Entwurf

Beschlüsse des 19. Ausschusses

Artikel 4

Änderung des Zivildienstgesetzes

(1) Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1015), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zivildienstgesetzes vom 15. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2169), wird wie folgt geändert:

1. § 14 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „zweiundzwanzigsten“ durch das Wort „dreißigsten“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das gleiche gilt, wenn mindestens fünfzehn Monate Entwicklungsdienst geleistet sind, der anerkannte Kriegsdienstverweigerer dessen vorzeitige Beendigung nicht zu vertreten hat und der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit dies bestätigt.“

2. § 24 Abs. 1 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Zivildienst leisten Dienstpflichtige, die das achtundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dienstpflichtige, die

- 1. vor der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer wegen ihrer beruflichen Ausbildung während des Grundwehrdienstes vorwiegend militärfachlich (§ 5 Abs. 1 und § 40 des Wehrpflichtgesetzes) verwendet worden wären,
- 2. mit ihrem Einverständnis dafür vorgesehen sind, nach Abschluß ihrer beruflichen Ausbildung besondere Aufgaben im Zivildienst zu erfüllen oder
- 3. wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines mindestens zweijährigen Entwicklungsdienstes nicht zum Zivildienst herangezogen werden (§ 14 a),

leisten Zivildienst bis zur Vollendung des zweiunddreißigsten Lebensjahres.“

(2) Dieser Artikel gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 5

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

In § 112 Abs. 3 Buchstabe e erster Halbsatz des Angestelltenversicherungsgesetzes werden die Worte „die Hälfte“ durch die Worte „zwei Drittel“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Zivildienstgesetzes

(1) Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1015), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zivildienstgesetzes vom 15. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2169), wird wie folgt geändert:

§ 14 a wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) unverändert

(2) Dieser Artikel gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 5

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 19. Ausschusses

Artikel 6

Artikel 6

Weitergeltung von Verweisungen in anderen Vorschriften

unverändert

Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch dieses Gesetz geändert worden sind, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

Artikel 7

Artikel 7

Neubekanntmachung des Entwicklungshelfer-Gesetzes

unverändert

Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit wird ermächtigt, das Entwicklungshelfer-Gesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung bekanntzumachen, die Paragraphenfolge zu ändern und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 8

Artikel 8

Neubekanntmachung des Wehrpflichtgesetzes

unverändert

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, das Wehrpflichtgesetz in der nunmehr geltenden Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 9

Artikel 9

Berlin-Klausel

unverändert

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 10

Artikel 10

Inkrafttreten

unverändert

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.